Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7509**

17. Wahlperiode 26. 10. 2011

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Katrin Kunert, Eva Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Barbara Höll, Dorothee Menzner, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/6052, 17/7505 (neu) –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die im Dezember 2008 in Kraft getretene EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) hätte bis zum 12. Dezember 2010 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Ein Grund für die deutliche Überschreitung der Umsetzungsfrist ist der Streit um die Überlassungspflichten von Abfällen. In dem vorgesehenen Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts sind deutliche Beeinträchtigungen für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger durch gewerbliche Sammlungen zu erwarten. Die vorgesehene Einschränkung des kommunalen Zuständigkeitsbereichs ermöglicht gewerblichen Entsorgern die Erfassung von lukrativen Wertstoffen aus privaten Haushalten. Aufgabe und Pflicht der Kommunen bliebe die kostenintensive Beseitigung des Restmülls. Mit dieser ordnungspolitischen Weichenstellung geht der Gesetzentwurf über die in der Richtlinie geforderte Umsetzung hinaus. Andere Mitgliedstaaten der EU (z. B. Österreich) haben bereits Umsetzungsakte erlassen, die keine vergleichbaren Regelungen zu gewerblichen Sammlungen enthalten. Durch die Neuregelung würde der bisherige Kostenausgleich zwischen den Einnahmen aus der Wertstofferfassung und den Kosten der Restmüllentsorgung bei den Kommunen entfallen. Eine deutliche Erhöhung der Müllgebühren wäre die zwangsläufige Folge. Da die sichere Entsorgung von Abfällen zu sozial verträglichen Gebühren im Interesse der Allgemeinheit liegt, zur Grundversorgung gehört und unabhängig von wirtschaftlichen Gesichtspunkten garantiert werden muss, ist sie als originärer Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge unter kommunaler Hoheit zu gewährleisten. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Absatz 2 des Grundgesetzes schützt auch die Befugnis der Kommunen, selbst zu entscheiden, wie sie ihre Aufgaben organisieren wollen. Soweit der Gesetzentwurf den Kommunen faktisch die Möglichkeit nimmt, sich rechtlich gegen gewerbliche Sammlungen zur Wehr zu setzen, greift er in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ein.

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2011 mit überwältigender Mehrheit den geplanten Angriff auf die kommunale Daseinsvorsorge zurückgewiesen und den Gesetzentwurf an die Bundesregierung zurückgegeben. Der Bundesrat hat sich dabei die Kernaussage des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Juni 2009 zu eigen gemacht, in der es heißt, „dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kein Einfallstor zur Etablierung paralleler privater Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen beim Hausmüll schaffen wollte“.

Trotz dieses eindeutigen Bundesratsvotums legt die Bundesregierung jetzt ihren Gesetzentwurf vom 15. April 2011 erneut in nahezu unveränderter Fassung vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 4. Juli 2011 betont, dass die derzeit geltenden Regelungen zu den kommunalen Überlassungspflichten und zur gewerblichen Sammlung europarechtskonform seien. Damit hat es sein Grundsatzurteil zur gewerblichen Sammlung aus dem Jahr 2009 bestätigt und der Bundesregierung widersprochen.

Weitere Kritik bezieht sich auf die Nichteinhaltung der in der EU-Richtlinie geforderten fünfstufigen Abfallhierarchie „1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige, auch energetische Verwertung, 5. Beseitigung“, die nur formal in § 6 des Gesetzentwurfs enthalten sind. Real werden die Stufen 2 bis 4 in § 8 aber gleichgestellt. So steht es den Entsorgungsunternehmen frei, gut brennbare Abfälle zu verbrennen, zu recyceln oder wiederzuverwenden. Diese Regelung ist nicht zielführend, wenn es, wie der Gesetzestitel vermuten lässt, darum geht, Rohstoffe im Kreislauf zu führen. Gefördert wird dadurch die Vernichtung wichtiger Rohstoffe, bei deren Verbrennung zusätzlich unnötig klimaschädliche Treibhausgase freigesetzt werden. Ebenso enthält das Gesetz keine festen Müllvermeidungsziele.

Weiterhin ist das in der EU-Abfallrahmenrichtlinie vorgeschriebene Näheprinzip, welches die Abfallbehandlung in der nächstgelegenen Anlage fordert, nicht umgesetzt. Dadurch wird der unnötigen Verbringung von Abfällen und der damit einhergehenden Umweltbelastung nichts entgegengesetzt.

Der oft betonte Beitrag der Abfallwirtschaft zum Klimaschutz wird im Gesetz nicht untermauert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die gesetzlichen Grundlagen der Abfallbewirtschaftung so zu verbessern, dass die kommunale Hoheit über die Siedlungsabfälle gewährleistet ist, dem Ressourcenverbrauch entgegengewirkt wird und die Abfallwirtschaft auf Umwelt- und Klimaschutzbelange sowie auf Abfallvermeidung und Recycling ausgerichtet ist. Dafür sind insbesondere folgende inhaltliche Ergänzungen und Änderungen im Gesetz notwendig:

1. Ausdrückliche Definition der Abfallentsorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und Stärkung dieser kommunalen Daseinsfürsorge durch uneingeschränkte Überlassungspflichten an Kommunen für Siedlungsabfälle;
2. Einhaltung der EU-rechtlich geforderten Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG und damit Reduzierung der Verbrennung von Abfällen;
3. konsequente Umsetzung des „Näheprinzips“ gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2008/98/EG für Erfassung, Umschlag und Verwertung von Abfällen;
4. explizite Verankerung von „Klimaschutz“ als Gesetzesziel;
5. Förderung der Abfallvermeidung durch Verteuerung der Neuinanspruchnahmen von Ressourcen, beispielsweise mittels Steuern oder Abgaben und Wiederverwendung durch Bonussysteme;

6. Abschaffung des dualen Systems und Einführung einer allgemeinen, stoffabhängigen Verpackungsabgabe zur Finanzierung der Erfassung und Rückführung von Verpackungsmaterialien in den Wirtschaftskreislauf;
7. Einführung einer Anzeigepflicht für Abfälle, die als Gewerbegüter weiter gehandelt werden sollen (Ende Abfalleigenschaft) mit dem Ziel, eine schadlose Weiterverwendung zu gewährleisten;
8. Verpflichtung zur Produktkennzeichnung mit Entsorgungshinweisen;
9. Einrichtung eines Pfandsystems für technische Geräte;
10. Förderung der Entwicklung von sinnvollen Einsatzmöglichkeiten für Recycling-Kunststoffe;
11. Einrichtung der Möglichkeit, die Kosten, welche durch die Absicherung der Entsorgungspflicht für kommunale Entsorger entstehen, als fixe Betriebskosten abzurechnen, soweit sie nachweislich angemessen sind;
12. nachweispflichtige Entsorgung für Nichtsiedlungsabfälle.

Berlin, den 25. Oktober 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333